

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Patrick Döring, Hans-Michael Goldmann, Horst Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/13720 –**

Verordnungen zum Baden in Bundeswasserstraßen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen (WSD) gelten jeweils verschiedene Verordnungen über das Baden und Schwimmen in Bundeswasserstraßen, so etwa die „Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Weser, Lesum und Hunte“ im Bereich der WSD Nordwest oder die „Verordnung über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der WSD Süd“ (Main, Main-Donau-Kanal, Regnitz, Altmühl, Donau und Regen). Diese treffen zum Teil jeweils unterschiedliche Regelungen z. B. für die Annäherungen von Badenden an in Fahrt befindliche Fahrzeuge. Überdies ist unklar, ob und wie die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen gewährleistet und kontrolliert wird.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat die Problematik bereits erkannt und beabsichtigt, in der nächsten Legislaturperiode die bestehenden Verordnungen des Bundes zum Baden in Bundeswasserstraßen zu überarbeiten. Ziel ist, diese Verordnungen soweit wie möglich zu vereinheitlichen und ggf. zu vereinfachen. In die Überprüfung soll in Zusammenarbeit mit den Ländern die Effektivität der Überwachung der Badeverbote an Bundeswasserstraßen einbezogen und ggf. auch eine stärkere Sensibilisierung der Bevölkerung für die Gefahren im Zusammenhang mit dem Baden in Bundeswasserstraßen herbeigeführt werden.

1. Wie viele Verordnungen gibt es, die das Baden, Schwimmen oder Eislaufen auf Bundeswasserstraßen regeln?
2. Um welche Verordnungen handelt es sich im Einzelnen, wann wurden diese eingeführt und zuletzt überarbeitet?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den fünf vom Bund erlassenen Verordnungen handelt es sich um:

- die Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148 – Anlageband –, 3317 – 1999 I 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868),
- die „Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein, Neckar, Main, Lahn, Mosel und Saar im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz vom 18. März 1970“ (VkB1. 1970, S. 280), in Kraft getreten am 16. Mai 1970,
- die „Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein und Schifffahrtsweg Rhein-Kleve im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg“ vom 11. April 1972 (VkB1. 1972, S. 245), in Kraft getreten am 1. Juni 1972,
- die „Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Weser, Lesum und Hunte vom 7. Juli 2005“ (VkB1. 2005, S. 627), in Kraft getreten am 1. September 2005 sowie
- die „Verordnung über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd (BadeVOBWStrSüd)“ vom 29. Juli 1993 (VkB1. 1993, S. 658), in Kraft getreten am 16. September 1993.

3. Gibt es damit in allen WSD entsprechende Verordnungen für alle Wasserstraßen des Bundes, und wenn nein, warum nicht?

Verordnungen, die allein das Baden oder Schwimmen an Bundeswasserstraßen zum Inhalt haben oder wie die Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung hierzu einzelne Regelungen enthalten, gelten in allen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen. Um das Baden oder Schwimmen nicht unnötig einzuschränken, erfassen die Regelungen nur solche Abschnitte einer Bundeswasserstraße, bei denen insbesondere aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. Gefahrenlage Bedarf für eine Regelung besteht.

4. Was ist nach dem Dafürhalten der Bundesregierung der Unterschied zwischen Baden und Schwimmen, und welche rechtliche Auswirkung hat es, wenn – wie in der eingangs genannten Verordnung der WSD Nordwest – nur das Baden, nicht aber das Schwimmen geregelt wird?

Aus der Begrifflichkeit können keine unterschiedlichen rechtlichen Auswirkungen abgeleitet werden. Bei der anstehenden Reform wird künftig der Begriff „Baden“ einheitlich verwendet.

5. Aus welchen sachlichen Gründen ist es in Weser, Lesum und Hunte bereits eine Ordnungswidrigkeit, „näher als 50 m an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug“ heranzuschwimmen, während im Bereich der WSD Süd es untersagt ist, „näher als 30 m an vorbeifahrende Fahrzeuge und Schwimmerkörper“ heran- bzw. „näher als 300 m vor in Fahrt befindlichen Fahrzeugen“ zu schwimmen?

Auf den Bundeswasserstraßen Weser, Lesum und Hunte verkehren in der Regel Seeschiffe. Im Gegensatz dazu werden die Bundeswasserstraßen im Gebiet der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd nur von Binnenschiffen befahren. Da die insbesondere von größeren Seeschiffen ausgehenden Wirkungen (beispielsweise Wellenschlag, Sogwirkung) den Badenden bzw. den Schwimmer sehr viel stärker treffen können als dies bei Binnenschiffen der Fall ist, rechtfertigt dies einen höheren Sicherheitsabstand.

6. Wie lauten die entsprechenden Regelungen in anderen einschlägigen Verordnungen?

Die entsprechenden Regelungen sind in der Antwort zu Frage 1 und 2 genannt.

7. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, diese und andere Regelungen in einer einheitlichen Verordnung zu treffen?

Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung ist eine einheitliche, in allen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen geltende Verordnung. Mit den §§ 6.17 und 8.10 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung hat der Bund diejenigen Gefahrensituationen, die unabhängig von den regionalen Gegebenheiten in jeder Wasser- und Schifffahrtsdirektion vorhanden sind, bundesweit einheitlich geregelt. Die sonstigen Regelungen der in der Antwort zu Frage 1 und 2 genannten Verordnungen berücksichtigen dagegen die regionalen Gegebenheiten und Gefahrenlagen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Wie viele Verstöße und Ordnungswidrigkeiten gegen die betreffenden Verordnungen wurden seit 1998 insgesamt bzw. in den einzelnen Jahren festgestellt (bitte nach Möglichkeit aufgegliedert nach den unterschiedlichen Tatbeständen)?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen vor, da die Überwachung der Badeverbote durch die Dienststellen der Wasserschutzpolizei der Länder erfolgt.

9. Wie erfolgt der Hinweis auf ein Verbot des Schwimmens, Badens oder Eislaufens an den betreffenden Orten (Einnündungen, Schleusen, Pegel etc.)?
10. Wie wird die Einhaltung der Verordnung, etwa der Bestimmungen zur Annäherung an in Fahrt befindliche Fahrzeuge, durch den Bund bzw. die zuständigen WSD vor Ort befördert?
11. Wie wird die Einhaltung der Verordnung durch den Bund bzw. die zuständigen WSD vor Ort überwacht bzw. kontrolliert, und wie viele Kontrollen gab es seit 1998 im Zuständigkeitsbereich der einzelnen WSD?
12. Wie bewertet die Bundesregierung die Wirksamkeit von Verordnungen, deren Einhaltung (mutmaßlich) nicht kontrolliert wird und deren Bestimmungen (mutmaßlich) den Bürgerinnen und Bürgern allenfalls unzureichend kommuniziert werden und daher weithin unbekannt sind?

Die Fragen 9 bis 12 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf ein Verbot des Schwimmens oder Badens wird an den betreffenden Orten erforderlichenfalls durch Verbotsschilder hingewiesen. Die Einhaltung der Verordnungen wird durch die Länder, insbesondere die Dienststellen der Wasserschutzpolizei kontrolliert und überwacht. Aus diesem Grund liegen der Bundesregierung keine Zahlen über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen vor.

13. Gibt es Gründe (z. B. haftungsrechtlicher Art), die nach Ansicht der Bundesregierung gegen eine gänzliche Aufhebung dieser Verordnungen sprechen?

Ja. Die Verordnungen dienen dem Schutz der Badenden bzw. Schwimmenden sowie der Schifffahrt. Badende bzw. Schwimmer können den Schiffsführer zu einem plötzlichen Ausweichmanöver oder zu Kursänderungen bis hin zu einem Fahrtrichtungswechsel zwingen, was die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gefährdet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

14. Wie hat sich die Gewässergüte in Bundeswasserstraßen für Badende seit Bestehen der Wasserrahmenrichtlinie entwickelt?
15. Können die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in den Bundeswasserstraßen erreicht werden, und wenn ja, wo, und wenn nein, wo nicht?

Die Fragen 14 und 15 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass sich die Gewässergüte verbessert hat. Da die Überwachung der Gewässergüte und die Umsetzung und Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie Aufgabe der Länder ist, können hierzu jedoch im Einzelnen keine Angaben gemacht werden.